



NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES MARKTGEMEINDERATES

Sitzungsdatum: Montag, 10.10.2016
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 20:00 Uhr
Ort: im Sitzungssaal des
Rathauses

8. Antrag zur Errichtung eines Hotspots in Weisendorf; Antrag der CSU-Fraktion Weisendorf vom 06.09.2016

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift
2. Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan "Neuenbürg Flur-Nrn. 943 und 944 Gemarkung Großenseebach"; Aufstellungsbeschluss
3. Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan "Neuenbürg Flur-Nrn. 943 und 944 Gemarkung Großenseebach"; Genehmigung des Vorentwurfs
4. Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan "Neuenbürg Flur-Nrn. 943 und 944 Gemarkung Großenseebach"; Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
5. Neubau einer Ballsporthalle; Vergabe von Planungen und Arbeiten
6. Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP)
7. Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand

Erster Bürgermeister Heinrich Süß eröffnet um 19:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Marktgemeinderates fest.

Einwände gegen die Tagesordnung

Es wurden keine Einwände gegen die Tagesordnung erhoben. Die Tagesordnung gilt somit als genehmigt.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift

Mit der Einladung wurde die Sitzungsniederschrift versandt.

Die Sitzungsniederschrift über die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates am 12.09.2016 wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 20 Nein: 0 Anwesend: 20

In der Marktgemeinderatssitzung vom 12.09.2016 fand keine nichtöffentliche Sitzung statt.

2. Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan "Neuenbürg Flur-Nrn. 943 und 944 Gemarkung Großenseebach"; Aufstellungsbeschluss

Sachverhalt

Am 28.09.2016 ging bei der Verwaltung der Vorentwurf zum Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan „Neuenbürg Nord-Ost“ (Vorentwurf vom 26.08.2016) ein. Als Planungsbüro ist a2-architekten gbr, Gewerbegebiet Ost 15a, 91085 Weisendorf genannt. Die Bezeichnung des

Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan „Neuenbürg Nord-Ost“ ist ungeeignet, da es den Anschein eines größeren Umgriffs erweckt. Die Festlegung einer neuen Bezeichnung ist erforderlich.

Der Markt Weisendorf übernimmt für das Verfahren keine Architekten- und Ingenieurhonorare.

Mit den Grundstückseigentümern der Flurstücke 943 und 944 Gemarkung Großenseebach ist ein städtebaulicher Vertrag zur Beauftragung eines Planers abzuschließen. Der Vertrag ist notariell zu beurkunden. Die Verwaltung hat beim Notar einen entsprechenden Vertragsentwurf zu beauftragen. Die Kosten hierfür tragen die Grundstückseigentümer. Zu gegebener Zeit ist ebenfalls ein notariell zu beurkundender Erschließungsvertrag mit den Grundstückseigentümern abzuschließen. Entsprechende Bankbürgschaften sind vorzulegen.

Die Begründung wurde am 06.10.2016 nachgereicht.

Beschluss

Der Marktgemeinderat beschließt die Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplanes im Sinne von § 30 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) mit integriertem Grünordnungsplan mit der Bezeichnung „Neuenbürg Ost“ mit integriertem Grünordnungsplan für den Bereich nordöstlich des Ortsrandes Neuenbürg, nördlich der Neuenbürger Straße. Die westliche Grenze schließt an die vorhandene Wohnbebauung an.

Der Geltungsbereich umfasst ca. 0,17 ha und beinhaltet die Flurnummern 943 und 944 Gemarkung Großenseebach.

Das Gebiet wird wie folgt umgrenzt:

Im Norden durch das bebaute Flurstück 941.

Im Osten durch das teilweise bebaute Flurstück 942/1 und das bebaute Flurstück 942.

Im Süden durch das Flurstück 908 (Neuenbürger Straße).

Großenseebach"; Genehmigung des Vorentwurfs

Im Westen durch die bebauten Flurstücke 945, 945/1, 947 und 948.

Sämtliche vorgenannten Grundstücke liegen in der Gemarkung Großenseebach.

Der räumliche Gestaltungsbereich des Plangebietes ist im Vorentwurf des Bebauungsplanes dargestellt, welcher allen Gemeinderatsmitgliedern vorliegt.

Es wird ein allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) mit den erforderlichen Zufahrten entwickelt.

Als Planungsziel wird eine geordnete städtebauliche Entwicklung für die Schaffung von Wohnhäusern angestrebt.

Die Architektenleistung für die Erstellung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan erbringt das Planungsbüro a2-architekten gbr, Gewerbegebiet Ost 15a, 91085 Weisendorf. Der Markt Weisendorf übernimmt für das Verfahren keine Architekten- und Ingenieurhonorare.

Mit den Grundstückseigentümern der Flur-Nrn. 943 und 944 Gemarkung Großenseebach ist ein städtebaulicher Vertrag zur Beauftragung eines Planers zu schließen. Der Vertrag ist notariell zu beurkunden. Die Verwaltung hat beim Notar einen entsprechenden Vertragsentwurf zu beauftragen. Die Notarkosten tragen die Grundstückseigentümer.

Nach Einarbeitung der vom Marktgemeinderat beschlossenen Bezeichnung des Bebauungsplanes, der Korrektur der Fehler in der Begründung und nach Abschluss des notariellen Vertrages kann die ortsübliche Bekanntmachung erfolgen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 18 Nein: 2 Anwesend: 20

3. **Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan "Neuenbürg Flur-Nrn. 943 und 944 Gemarkung**

Sachverhalt

Beschluss

Der Marktgemeinderat stimmt dem vorliegenden Vorentwurf des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan „Neuenbürg Ost“, aufgestellt vom Planungsbüro a2-architekten gbr, Gewerbegebiet Ost 15a, 91085 Weisendorf in der Fassung vom 26.08.2016 mit folgenden Änderungen zu:

- Der Punkt 6 entfällt. (Planungsrechtliche Festsetzungen)
- Satteldächer sind in einer Neigung von 15-25 Grad zulässig. (Bauordnungsrechtliche Festsetzungen)
- Die farblichen Darstellungen sind zu überarbeiten.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 18 Nein: 2 Anwesend: 20

4. **Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan "Neuenbürg Flur-Nrn. 943 und 944 Gemarkung Großenseebach"; Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

Sachverhalt

Beschluss

Die Öffentlichkeit ist nach § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu unterrichten. Hierzu sind die Planungsunterlagen in der Gemeindeverwaltung öffentlich auszulegen.

Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange einschließlich der Nachbargemeinden sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB am Bebauungsplanaufstellungsverfahren zu beteiligen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 18 Nein: 2 Anwesend: 20

- 5. Neubau einer Ballsporthalle;
Vergabe von Planungen und
Arbeiten**
- a) Tragwerksplanung**
 - b) Heizung/Lüftung/Sanitär**
 - c) Haustechnik Elektro (Stark-
und Schwachstrom)**
 - d) Baugrunduntersuchung**
 - e) Sicherheits- und
Gesundheitsschutzkoordinator
(SiGeKo)**

Sachverhalt

Die Ausschreibungsunterlagen wurden an verschiedene Firma übermittelt. Die Angebotsfrist endete am 06.09.2016.

Herr Gerhart Schäfer Dipl.-Ing. (FH) hat die eingegangenen Angebote geprüft. Die Vergabevorschläge gingen am 04.10.2016 bei der Verwaltung ein.

Tragwerksplanung:

Zur Angebotsabgabe wurden 4 Büros aufgefordert. Es gingen 3 Angebote fristgerecht ein. Das wirtschaftlichste Angebot hat das Ingenieurbüro Welker, Herzogenaurach mit einer vorläufigen Auftragssumme von 69.491,11 €, brutto unterbreitet.

Technische Ausrüstung nach Teil 4 Abschnitt 2 HOAI 2013 - Heizung/Lüftung/Sanitär und Haustechnik Elektro (Stark-und Schwachstrom):

Es wurden 4 Büros zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert. Alle Büros haben die Leistungen der Anlagengruppen 1 bis 5, das sind die Kgr. 410 bis 450 der DIN 276 (Kostenermittlung für Hochbau) fristgerecht abgegeben. Es erfolgte eine losweise Ausschreibung. Los 1 (Kgr. 410 Sanitär, Kgr. 420 Heizung und Kgr. 430 Lüftung) und Los 2 (Kgr. 440 Starkstrom, Kgr. 450 Fernmelde-/Informationstechnik).

Aufgrund des verhältnismäßig geringen Leistungsumfangs bei den einzelnen Anlagengruppen, erscheint es nicht sinnvoll

losweise zu vergeben. Es wird vorgeschlagen das Planungsbüro Schredl, Fürth mit einer vorläufigen Auftragssumme von 98.419,63 €, brutto (Los 1: 57.397,08 € brutto, Los 2: 41.022,55 € brutto) zu beauftragen. Im Vertrag ist die Zusammenfassung der Kosten der Anlagengruppen als Individualvereinbarung ausdrücklich zu vereinbaren.

Baugrunduntersuchung:

Von 3 Büros wurden Angebote eingeholt. Es gingen alle 3 Angebote fristgerecht ein. Nach Prüfung der Angebote wird vorgeschlagen das Angebot des Geowissenschaftlichen Büro Dr. Heimbucher GmbH, Nürnberg mit einer Auftragssumme von 4.010,90 € brutto zu beauftragen.

Sicherheits- und Gesundheitskoordinator (SiGeKo):

Zur Angebotsabgabe wurden 3 Büro aufgefordert, die Angebote gingen fristgerecht ein. Die Honorare für die Leistungen des SiGeKo sind grundsätzlich frei vereinbar. Nach Prüfung der Angebote wird vorgeschlagen das Architekturbüro arch^{b+} B. Niepelt, Untermembach zu beauftragen. Die Auftragssumme beträgt pauschal 7.000,00 € brutto.

Der Marktgemeinderat bittet das Architekturbüro BSS Architekten GbR eine Vorentwurfsskizze vorzustellen.

Beschluss

Entsprechend der Vergabevorschläge von Herrn Gerhart Schäfer vom 04.10.2016 werden die Aufträge wie folgt vergeben:

Beschluss zu a):

Tragwerksplanung:

Der Auftrag für die Fachplanung Tragwerksplanung nach Teil 4 Abschnitt 1 HOAI 2013 wird an das Ingenieurbüro Welker, Erlanger Straße 9, 91074 Herzogenaurach mit einer vorläufigen Auftragssumme von 69.491,11 € brutto, vergeben.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 20 Nein: 0

Anwesend: 20

**Beschluss zu b und c):
Technische Ausrüstung nach Teil 4
Abschnitt 2 HOAI 2013 -
Heizung/Lüftung/Sanitär und Haustechnik
Elektro (Stark- und Schwachstrom):**

Aufgrund des verhältnismäßig geringen Leistungsumfanges bei den einzelnen Anlagengruppen, erscheint es nicht sinnvoll losweise zu vergeben. Entsprechend des Vergabevorschlages wird der Auftrag für die Technische Ausrüstung nach Teil 4 Abschnitt 2 HOAI 2013 an das Planungsbüro Schredl, Melli-Beese-Straße 21, 90768 Fürth mit einer vorläufigen Auftragssumme von 98.419,63 €, brutto (Los 1: 57.397,08 € brutto, Los 2: 41.022,55 € brutto) vergeben. Im Vertrag ist die Zusammenfassung der Kosten der Anlagengruppen als Individualvereinbarung ausdrücklich zu vereinbaren.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 20 Nein: 0
Anwesend: 20

**Beschluss zu d):
Baugrunduntersuchung:**
Der Auftrag für die Baugrunduntersuchung wird an das Geowissenschaftliche Büro Dr. Heimbucher GmbH, Am Doktorfeld 21, 90482 Nürnberg mit einer Auftragssumme von 4.010,90 € brutto vergeben.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 20 Nein: 0
Anwesend: 20

**Beschluss e):
Sicherheits- und Gesundheitskoordinator
(SiGeKo):**
Der Auftrag für die Leistungen des Sicherheits- und Gesundheitskoordinators nach Baustellenverordnung wird an das Architekturbüro arch^{b+} B. Niepelt, Am Gründl 36, 91093 Untermembach mit einer Auftragssumme in Höhe von pauschal 7.000,00 € brutto vergeben.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 20 Nein: 0

Anwesend: 20

Abstimmungsergebnis:

Ja: 20 Nein: 0 Anwesend: 20

**6. Teilfortschreibung des
Landesentwicklungsprogramms
Bayern (LEP)**

Sachverhalt

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) werden die Städte, Märkte und Gemeinden mit Schreiben 28.07.2016 vom Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat über das Anhörungsverfahren zum Entwurf der Teilfortschreibung zum LEP informiert.

Der LEP-Entwurf kann im Internet unter www.landesentwicklung-bayern.de eingesehen werden.

Eine Stellungnahme des Bayerischen Gemeindetages liegt noch nicht vor.

Der Tagesordnungspunkt wird vertagt.

Beschluss

Abstimmungsergebnis:

Ja: 20 Nein: 0 Anwesend: 20

**7. Neuregelung der
Umsatzbesteuerung der
öffentlichen Hand**

Sachverhalt

Durch Artikel 12 des Steueränderungsgesetzes 2015 vom 02.11.2015 wurden die Regelungen zur Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts neu gefasst. Der neue § 2b des Umsatzsteuergesetzes (UStG) regelt die Frage, wann juristische Personen des öffentlichen Rechts nicht als Unternehmer im Sinne des § 2 UStG gelten. Im

Umkehrschluss wird dadurch bestimmt, wann z.B. eine Gemeinde als Unternehmer im Sinne des § 2 UStG zu sehen ist, nämlich die Steuerbarkeit in allen nicht hoheitlichen Bereichen. Diese Änderungen sind zwar sehr kurzfristig am 01.01.2016 in Kraft getreten, jedoch gilt eine Übergangsregelung, nach der das bis dahin geltende Recht bis zum 31.12.2016 angewendet wird.

§ 2b UStG ist demnach erst auf Umsätze anzuwenden, die nach dem 31.12.2016 ausgeführt werden. Nach § 27 Abs. 22 Satz 3 UStG kann eine juristische Person des öffentlichen Rechts dem Finanzamt gegenüber einmalig erklären, dass sie das bis zum 31.12.2015 geltende Recht weiterhin längstens bis 31.12.2020 anwendet. Diese Optionserklärung muss bis zum 31.12.2016 abgegeben sein. Sie kann mit Wirkung vom Beginn eines auf die Abgabe folgenden Kalenderjahres, also nicht unterjährig, widerrufen werden.

Nach einem Beratungsgespräch durch unsere Steuerberatungsgesellschaft, dem Besuch einer Informationsveranstaltung des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes und dem Studium einschlägiger Informationsbeiträge kommt die Verwaltung des Marktes Weisendorf zu dem Ergebnis, bis spätestens 31.12.2016 dem Finanzamt zu erklären, dass der Markt Weisendorf das ursprünglich geltende Recht weiterhin bis spätestens 31.12.2020 anwendet, da dies aus aktueller Sicht wirtschaftlicher ist, als der sofortige Wechsel in das neue Steuerrecht.

Beschluss

Der Markt Weisendorf erklärt, dass er – vorbehaltlich eines etwaigen Widerrufs – für sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 01. Januar 2021 ausgeführte Leistungen weiterhin § 2 Abs. 3 UStG in der am 31.12.2015 geltenden Fassung anwendet.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 20 Nein: 0 Anwesend: 20

8. Antrag zur Errichtung eines Hotspots in Weisendorf; Antrag

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 06.09.2016 beantragt die CSU-Fraktion Weisendorf, die Verwaltung zu beauftragen, die Einrichtung eines Hotspots für Weisendorf gemäß den Förderrichtlinien des Freistaates Bayern zu prüfen. Der Antrag wurde den Marktgemeinderatsmitgliedern mit der Sitzungsladung übermittelt.

Der Antrag wird wie folgt begründet: „Die CSU-Fraktion Weisendorf möchte allen Bürgerinnen und Bürgern ein offenes und kostenfreies WLAN-Angebot ermöglichen. Gerade im ländlichen Raum ist freies WLAN ein echter Standortvorteil. Damit stärken wir weiter die digitale Chancengleichheit.“

Der Freistaat Bayern fördert über das Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung im Rahmen des Programms BayernWLAN die Einrichtung kostenloser Hotspots. Die Abwicklung erfolgt über das BayernWLAN Zentrum Straubing.

Der Freistaat Bayern bietet mit dem Programm BayernWLAN allen Kommunen an, sie bei den Ersteinrichtungskosten für zwei Standorte mit bis zu 5.000 € brutto zu unterstützen. Zur Übernahme der Ersteinrichtungskosten wird zwischen Kommune und Freistaat ein „Standortvertrag“ geschlossen.

Für die Einrichtung und den Betrieb von Hotspots fallen einmalige Einrichtungskosten sowie laufende Kosten an. Die exakten Kosten können erst nach einer Ortsbegehung, bei der auch die Anschlussmöglichkeiten geprüft werden, beziffert werden.

BayernWLAN liegt ein Rahmenvertrag zugrunde, der nach einer europaweiten Ausschreibung mit der Firma Vodafone GmbH abgeschlossen wurde, die Kommunen sind bezugsberechtigt.

Durch das aktuelle Urteil des EuGH zur Störerhaftung herrscht teilweise Unsicherheit bei den Anbietern von freien WLAN-Netzen. Nach Auskunft des Heimatministeriums ist das BayernWLAN durch das Urteil nicht

betroffen, kein Anbieter von BayernWLAN muss sich deshalb Sorgen machen. Beim BayernWLAN gehen alle Haftungsansprüche auf den Provider über, der wiederum durch das Telemediengesetz von Haftungen befreit ist (sogenanntes Providerprivileg).

Nähere Einzelheiten können der Informationsbroschüre „BayernWLAN“ des Landesamtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung entnommen werden, welche über das Internet abgerufen werden kann.

Nachdem sich der Antrag der CSU-Fraktion auf die Förderrichtlinien des Freistaates Bayern bezieht, haben sich die Recherchen der Verwaltung auf das Programm des Freistaates Bayern beschränkt. Darüber hinaus gibt es zahlreiche Anbieter (z.B. Telekom, Freifunk Franken etc.), über die Hotspots eingerichtet werden können.

Nachdem die Verwaltung die im Antrag genannte Prüfung bereits vorgenommen hat, wird der Beschlussvorschlag gegenüber dem Antrag modifiziert.

Beschluss

Die Verwaltung wird beauftragt, die Einrichtung von zwei Hotspots für Weisendorf gemäß den Förderrichtlinien des Freistaates Bayern (BayernWLAN) zu prüfen und geeignete Standorte im Rahmen einer Ortsbegehung mit dem Provider festzulegen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 20 Nein: 0 Anwesend: 20

Ende der öffentlichen Sitzung: 20:00 Uhr

Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern

Die im Anschluss an die öffentliche Sitzung von Bürgerinnen und Bürgern gestellten Anfragen an den ersten Bürgermeister und an die Gemeinderatsmitglieder werden beantwortet.

Heinrich Süß
Erster
Bürgermeister

Eva Fröhlich
Schriftführung